



# Satzung des Vereins

## Kesselbrauer Stuttgart e.V

### Präambel

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kesselbrauer Stuttgart“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Vereinsanschrift ist der Sitz der Vereinsgeschäftsstelle, die der Vorstand festlegt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Abweichendes Geschäftsjahr: Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12.2016.

### § 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet des Brauerwesens.
2. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Veranstaltung von Tagungen und Treffen zum Erfahrungsaustausch unter Brauern und Interessierten
  - b) Organisation von Veranstaltungen und Bewerbung des Brauertums und Brauerwissens
  - c) Schulungen, Vorführungen, Seminare, Hausmessen und Verkostungsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeit

### § 3. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Satzung des Vereins Kesselbrauer Stuttgart e.V.**

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Vereinszweck nach § 2. aktiv oder passiv unterstützen wollen. Näheres regelt § 5..
2. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht, eine Ablehnung ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
5. Der Austritt wird durch textliche Willenserklärung per Email oder anderer schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres vollzogen.
6. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
7. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann vom Vorstand auf Antrag passiviert werden. Solche passiven Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber eingeschränkte Rechten und Pflichten gemäß § 5 Absatz 6. Die Passivierung der Mitgliedschaft gilt für mindestens ein Jahr. Die Mitgliedschaft kann danach vom Vorstand auf Antrag wieder aktiviert werden.
8. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für ihren Beitritt gilt § 4. Absatz 3.

### **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern, sowie die festgesetzten Beiträge in Geld zu zahlen.
3. Die aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 70. Lebensjahr sind verpflichtet, eine jährliche Mindeststundenzahl Vereinsarbeit im Sinne der Umsetzung der Vereinszwecke (§ 2. Absatz 1) zu leisten. Auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Höhe der Pflichtstunden für die aktiven Mitglieder des Vereins, welche natürliche Personen

## **Satzung des Vereins Kesselbrauer Stuttgart e.V.**

sind, vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für den Fall der Nichterfüllung kann in der der Beitrags- und Gebührenordnung eine zu leistende Vergütung oder andere finanzielle Kompensation festgelegt werden.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens oder Email-Adresse unverzüglich und unaufgefordert in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Dem Verein für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom jeweiligen Mitglied zu erstatten.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die regelmäßige Ausübung der Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Für passive Mitglieder gemäß § 4. Absatz 7 entfällt die Pflicht zur Leistung der Arbeitsstunden gemäß Absatz 3. Passive Mitglieder haben keinen automatischen Anspruch auf die Leistungen des Vereins. Ob ein passives Mitglied eine Leistung des Vereins in Anspruch nehmen kann, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
7. Fördermitgliedschaften sind passive Mitgliedschaften ohne Vereinsarbeitsstundenverpflichtung. Es erfolgt eine namentliche Nennung in Print- oder Online-Medien bzw. auf der Webseite des Vereins sofern diese durch den Verein herausgegeben oder betrieben werden.

### **§ 6. Ausschluss eines Mitglieds**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein bzw. dessen Ansehen, oder dessen Mitglieder schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen gem. Beitragsordnung nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 7. Beitrag**

1. Der Verein erhebt einen Aufnahme- und einen Jahresbeitrag in Geld. Näheres regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung im jeweiligen Kalenderjahr beschlossen, wobei auch eine rückwirkende Änderung der Beitragshöhe zum 1.1. des betreffenden Kalenderjahres möglich ist.

### **§ 8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

**§ 9. Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder nach dem Gesetz vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
  - a) die Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsberichts
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - d) die Bestellung von Kassenprüfern
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung
  - g) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in geeigneter Form beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied in Textform bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Für die Beschlussfähigkeit einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist keine Mindestteilnehmerzahl erforderlich.
5. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage vom Vorstand allen Mitgliedern per Email mit einer angemessenen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorstand eingehen, gelten als Enthaltung. Die Beschlussvorlage gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied in Textform bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist. Nach Ablauf der Antwortfrist wird das Ergebnis wiederum per Email den Mitgliedern bekannt gegeben.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, für die in der Einladung diese Tagesordnungspunkte angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - a) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
  - b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## Satzung des Vereins Kesselbrauer Stuttgart e.V.

7. Vorbehaltlich Absatz 4 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter.  
Das Stimmrecht kann für die Dauer einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Vollmacht kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Der 2. Vorsitzende ist Protokollführer. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter oder einen anderen Protokollführer bestimmen.
10. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

### § 10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dies sind im Einzelnen:
  - a) der 1. Vorsitzende (vereinfacht Vorsitzende)
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit deren angenommener Wahl und verlängert sich mit der Wiederwahl bzw. endet mit deren Abwahl.
5. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen. Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit können die übrigen Vorstandsmitglieder in solch einem Fall bis zur Wahl ein weiteres Vorstandsmitglied per Vorstandsbeschluss kommissarisch ernennen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Kassenvartes, den Ausschlag.
7. Der Kassenwart überwacht die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Ihm obliegen Zeichnung und Führung des Vereinskontos. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit seiner Wahl akzeptiert er die Regeln der ordentlichen Buchführung. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang dem Kassenprüfer (Revisor) des Vereins zur Verfügung.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **Satzung des Vereins Kesselbrauer Stuttgart e.V.**

9. Die Aufgabengebiete und Aufgabenzuweisungen des Vorstands regelt im Einzelnen die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

### **§ 11. Referenten**

Der Vorstand kann Referenten ernennen die dem Verein und dessen Zweck durch besondere Fähigkeiten, Kenntnisse, Befugnisse oder Motivation dienen, z.B.: Vereinssprecher, Zeugwart, Veranstaltungs-, oder Exkursionsleiter. Die Referenten nehmen auf Einladung in beratender Funktion an Vorstandssitzungen teil, in denen ihre Aufgaben betreffende Themen besprochen werden. Referenten sollen der Bereicherung des Vereinslebens dienen und sind somit integraler Bestandteil der "Vereinsseele".

Die Referenten sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 12. Kassenprüfer**

Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens einen, höchstens jedoch zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sind und keine Vorstandsmitglieder oder Referenten sein dürfen. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Arbeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

### **§ 13. Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein persönliche Daten, die zur Erfüllung der vereinsmäßigen Zwecke erhoben, verarbeitet und, genutzt werden dürfen.
2. Mitglieder ohne satzungsgemäße Funktion im Verein haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten.

### **§ 14. Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.
2. Der Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.01.2018.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Der Vorstand